



04 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

REGIONALAUSGABE SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten
und Informationen

SMWA gibt Stundensatzempfehlung an die Straßenbauverwaltung heraus Ingenieurkammer setzt Gespräche fort mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung für den Hochbau

In den novellierten Fassungen der HOAI von 2009 und 2013 sind die Vorschriften über das Zeithonorar entfallen. Die Stundensätze sind seitdem preisrechtlich nicht mehr festgelegt. Damit wollte der Verordnungsgeber den Vertragspartnern einerseits mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung ermöglichen und andererseits den Wettbewerb fördern. Der so eröffnete freie Preiswettbewerb führte in der Praxis jedoch zu zunehmend unauskömmlichen Zeithonoraren. Die Ingenieurkammer Sachsen hat in gemeinsamen Gesprächen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) auf dieses Problem hingewiesen und die Notwendigkeit allgemeiner Orientierungswerte zur Beurteilung der Auskömmlichkeit von Stundensätzen betont. Denn gerade die Vergütung von unregulierten Ingenieurleistungen nach Zeitaufwand gewinnt zunehmend an Bedeutung.



Im öffentlichen Straßen- und Ingenieurbau haben Auftraggeber und Auftragnehmer dank der Empfehlung des SMWA nun eine bessere Orientierung bei Stundensätzen.

Herr Bernd Sablotny, Abteilungsleiter "Verkehr" im SMWA, hat sich dieser Problematik für den Bereich der Straßen- und Ingenieurbauwerke angenommen. Im Zuge dessen wurden dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns bei künftigen Verhandlungen über Stundensätze die Anwendung der Tarifstelle 1.4 / Nummer 17 im Neunten Sächsi-

schen Kostenverzeichnisse als Grundlage für die Orientierungswerte mitgeteilt. Konkret bedeutet dies je Arbeitsstunde:

- **83 EUR** für Diplomingenieure, Bautechniker und Vermessungstechniker
- **53 EUR** für Bauzeichner und sonstige Mitarbeiter

Damit folgt der Freistaat Sachsen einer bewährten Praxis, die seit 2014 und 2015 auch schon in anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg erfolgreich zur Anwendung kommt.

Die Ingenieurkammer wird ihre Gespräche in diesem Jahr fortsetzen, um mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) auch für den Hochbau eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

APRIL 2016

Editorial – Die Trendwende beim Preiskampf unregelter Ingenieurleistungen kann gelingen

Als Herr Bernd Sablotny zu unserer jüngst im Verkehrsmuseum Dresden veranstalteten Regionalkonferenz die Stundensatzempfehlungen verkündete, dankten dies ihm die mehr als 60 Teilnehmer mit Applaus.



Im gleichen Atemzug ergänzte Herr Sablotny, dass er den "positiven Dialog weiter gestalten" möchte und freute sich darüber, "ein gutes neues Miteinander gefunden" zu haben. Ja, die genannten Stundensätze sind nur Orientierungswerte. Das kann aber auch gar nicht anders sein, denn Ingenieurleistungen sind vielfältig und deren Anforderungen sowie Kosten verschieden.

Die Orientierungswerte sind vor allem eins: Ein klares Signal! Die Sächsische Straßenbauverwaltung ist genauso wie wir an einer hohen Qualität von Ingenieurleistungen interessiert!

Orientierungswerte helfen, günstige Angebote von billigen zu unterscheiden, und sind so ein wichtiges Hilfsmittel bei der Wertung von Angeboten. Mehr Freiheit bei der Vertragsgestaltung heißt eben auch mehr Verantwortung. Nun liegt es an den Beteiligten, hieraus eine gängige und funktionierende Praxis entstehen zu lassen. Wir werden die Wirkung der Orientierungswerte auf die Vergabe-

praxis in der nächsten Zeit sehr aufmerksam verfolgen. Und wir wollen den angebotenen Dialog dazu nutzen, Erfahrungen hierzu auszutauschen.

So bin ich wirklich sehr zuversichtlich, dass uns gemeinsam eine Trendwende weg vom reinen Preiswettbewerb bei unregulierten Ingenieurleistungen gelingen kann – im Interesse der Sächsischen Straßenbauverwaltung sowie der freiberuflich tätigen Ingenieure und Beratenden Ingenieure.

Dipl.-Ing. Peter Simchen
Vizepräsident

#14

Informationen zur Liste der qualifizierten Brandschutzplaner in Sachsen

Erweiterung der Aufgabengebiete von Ingenieuren – Entfall der hoheitlichen Brandschutzprüfung (GKL 4)

Auf welcher Grundlage erfolgt die Einführung des qualifizierten Brandschutzplaners in Sachsen?

Die Musterbauordnung in der aktuell gültigen Fassung vom 21. September 2012 fordert bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen die Erstellung eines Brandschutznachweises durch einen:

- Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse im Brandschutz nachgewiesen hat;
- Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz oder einen Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (jeweils mit zwei Jahren nachgewiesener Erfahrung brandschutztechnischer Planung, Ausführung oder Prüfung);
- Prüfingenieur oder Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Im Rahmen der letzten Novellen der Sächsischen Bauordnung (aktuell gültige Fassung vom 16. Dezember 2015) wurde diese Divergenz zur Musterbauordnung aufgehoben. Jedoch muss der Brandschutznachweis bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 bis zum 1. April 2017 bauaufsichtlich geprüft sein.



Mit der Einführung des qualifizierten Brandschutzplaners entfallen nach dem 1. April 2017 die hoheitlichen Brandschutzprüfungen im Baugenehmigungsverfahren (GKL 4).

Welche Vorteile ergeben sich?

Für Ingenieure und Architekten ergibt sich mit der Einführung des qualifizierten Brandschutzplaners ein neues Aufgabengebiet, wengleich dies auch eine Erweiterung des Verantwortungsbereiches bedeutet. So umfassen die neuen Aufgabenbereiche die eigenverantwortliche Nachweiserstellung im Brandschutz nach § 66 (2) SächsBO sowie die eigenverantwortliche Bestätigung der mit dem Brandschutznachweis übereinstimmenden Bauausführung nach § 81 (1) SächsBO (jeweils gültig für Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen). Zudem entfällt bei den genannten Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren die hoheitliche Prüfung durch Prüfingenieure für Brandschutz.

Welche Stelle ist zuständig?

In Sachsen ist für die Listenführung des qualifizierten Brandschutzplaners die Ingenieurkammer sowie die Architektenkammer zu-

ständig. Zur Umsetzung haben beide Kammern einen "Gemeinsamen Ausschuss Brandschutz" (GAB) gegründet und mit jeweils fünf Vertretern besetzt. Zudem wurde zwischen der Ingenieurkammer und der Architektenkammer eine Verwaltungsvereinbarung als Grundlage für die Eintragungstätigkeit geschlossen. Ebenso ist bereits eine Verfahrens- und Prüfungsordnung erarbeitet. Bis dato fehlt noch die Satzungsermächtigung durch den Gesetzgeber. Diese wird voraussichtlich im Sommer vorliegen, so dass nach Bestätigung durch die jeweilige Vertreterversammlung beider Kammern die Listeneintragung beginnen wird.

Wie erfolgt die Eintragung?

Die Listeneintragung als qualifizierter Brandschutzplaner ist per schriftlichem Antrag bei der Ingenieurkammer oder Architektenkammer zu stellen. Neben den persönlichen Daten und einem Führungszeugnis sind der berufliche Werdegang sowie die erforderlichen Kenntnisse im Brandschutz nachzuweisen. Nach positiver Antragsprüfung durch den jeweiligen Eintragungsausschuss erfolgt die Zulassung zur Prüfung. In Stufe 1 werden dabei praktische Kenntnisse abgefordert (Brandschutznachweise oder Belegarbeit) während Stufe 2 eine mündliche Prüfung umfasst. Alternativ zur Prüfung kann der Antragsteller mit einem gleichwertigen Abschluss eines externen Weiterbildungsträgers seine Kenntnisse im Brandschutz nachweisen.

Mehr Informationen: www.ing-sn.de/qbsp

INGRECHT

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

Leistung mangelhaft? Auf den Zeitpunkt der Abnahme kommt es an!

Für die Beurteilung, ob ein Werk mangelhaft ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme an. Der Umstand, dass nach einer durchgeführten Abnahme Schäden (hier: herausbrechende und teilweise zerstörte Fugen) auftreten, begründet für sich genommen noch keinen Werkmangel. Mängelansprüche knüpfen ausschließlich an die objektive Mangelhaftigkeit des Werks an. Diese verschuldensunabhängige Mängelhaftung wird durch einen Sach- oder Rechtsmangel des vom Unternehmer hergestellten Werks begründet. Die Verletzung der Prüfungs- und Hinweispflicht ist kein Tatbestand, der eine Mängelhaftung begründet. Die Erfüllung dieser Verpflichtung befreit den Unternehmer vielmehr von seiner Haftung für einen Sach- oder Rechtsmangel.

BGH, Urteil vom 25.02.2016, VII ZR 210/13

Vorhergehend: OLG Frankfurt, Urteil vom 01.08.2013, 15 U 163/12; LG Marburg, Urteil vom 13.06.2012, 2 O 13/13

Gutachten unverwertbar: Vergütung?

Wenn der Sachverständige wegen fehlender eigener Sachkunde einen "Untersachverständigen" einschaltet und den Gutachtenauftrag nur teilweise persönlich erledigt, kann er seinen Vergütungsanspruch gem. § 8a Abs. 2 Nr. 1 JVEG verlieren. Er kommt aus dieser "Vergütungsfalle" nur dann unbeschädigt heraus, wenn er nachweisen kann, dass er den Verstoß gegen diese Pflicht nicht zu vertreten hat.

OLG Celle, Urteil vom 11.11.2015, 10 O 434/11

NEU: BFH-Urteil zu Abschlagszahlungen gilt nur für HOAI 2009

Wie bereits mehrfach im vergangenen Jahr berichtet, ist 2014 eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden, wonach bloße Abschlagsforderungen gemäß HOAI bei langfristig erbrachten Werkleistungen gewinnwirksam zu bilanzieren sind. Die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 14. Mai 2014 wird **nunmehr auf Abschlagszahlungen nach § 8 Absatz 2 HOAI a. F. begrenzt**. § 8 Absatz 2 HOAI a. F. gilt für Leistungen, die bis zum 17. August 2009 vertraglich vereinbart wurden. Für diese Fälle wird es nicht beanstandet, wenn die Grundsätze der BFH-Entscheidung vom 14. Mai 2014 erstmalig im Wirtschaftsjahr angewendet werden, das nach dem 23. Dezember 2014 beginnt. Zur Vermeidung von Härten kann der Steuerpflichtige den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

Deutscher Brückenbaupreis 2016 in Dresden verliehen

Die Instandsetzung und Verstärkung der Kochertalbrücke im Zuge der A 6 bei Geislingen in der Kategorie "Straßen- und Eisenbahnbrücken" und der neu gebaute Donausteg Degendorf in Bamberg in der Kategorie "Fuß- und Radwegbrücken" sind die Gewinner des am 14. März in Dresden vergebenen Deutschen Brückenbaupreises 2016. Als maßgeblich verantwortliche Ingenieure wurden Ralf Bothner vom Ingenieurbüro Leonhardt, André und Partner Beratende Ingenieure VBI AG, Stuttgart (Kochertalbrücke), und Hubert Busler, Büro Mayr Ludescher Partner Beratende Ingenieure, München, von der Planungsgemeinschaft Donausteg geehrt. Mit den Preisträgern erlebten am 14. März wiederum mehr als 1.300 Gäste die feierliche Auszeichnung der Gewinner des von der Bundesingenieurkammer gemeinsam mit dem Verband Beratender Ingenieure vergebenen Deutschen Brückenbaupreises an der TU Dresden.

www.brueckenbaupreis.de

BIM und Berufshaftpflichtversicherung Sind BIM-Planungsleistungen in der Berufshaftpflicht versichert?

Das Thema Building Information Modeling steht seit Jahren im Fokus der Baubranche und nun kurz vor dem Durchbruch bzw. der offiziellen Einführung. Folgerichtig haben sich die Spartenexperten bei den Versicherungsgesellschaften in den zurückliegenden Jahren ein Bild von den damit verbundenen Prozessen, besonderen Vertragsbedingungen und neuen Funktionen gemacht.



Ralf Höhler, UNIT
Versicherungsmakler
GmbH Leipzig

Haftungsrisiko: höher oder geringer?

BIM bringt besondere Prozesse, Vertragsbedingungen und Funktionen mit sich. Die Frage nach besonderen Haftungsrisiken bei BIM-Projekten wird von Experten derzeit noch völlig unterschiedlich beantwortet. Für das einzelne Planungsbüro ist zunächst viel wichtiger, ob es für seine Leistungen Versicherungsschutz besitzt. Dazu ist auf den Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung zu verweisen – Zitat: "Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder". Diese Klausel ist Methoden-unabhängig formuliert! Es dürfte Einigkeit bestehen, dass die von den Fachplanern erbrachten Leistungen die gleichen sind, egal ob es sich um ein BIM-Projekt oder einen "herkömmlichen Planungsauftrag" handelt. Das gilt insbesondere für die Mitarbeit an einem bloßen Geometriedatenmodell (3D) in "open BIM", was bis auf weiteres die Auftragspraxis für deutsche Planungsbüros sein dürfte. Denn dabei erbringt jeder Beteiligte seine Planungsleistung mit seiner jeweiligen Software selbst – das Ergebnis wird dann an regelmäßigen Stichtagen in einem Austauschdatenformat übergeben und zu einem BIM-Modell zusammengeführt. Dieser Prozess ist in Bezug auf die Haftung derselbe wie die Übergabe eines Plans aus Papier.

Allerdings: die gleiche Anscheinsvermutung "das gehört zum Berufsbild" gilt z. B. für Generalplaner auch – und trotzdem ist diese Tätigkeit explizit in den Bedingungen als "mitversichert" aufgeführt. Diese Systematik führt zu einer Grauzone, so lange der Einschluss einer innovativen Tätigkeit nicht in der Police dokumentiert ist. Daher hat UNIT mit drei großen Berufshaftpflichtversicherern in einer

Exklusivklausel für UNIT-Kunden vereinbart, dass "die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit im Rahmen von BIM-Projekten mitversichert" ist. Dieser Einschluss geht weit über die Formulierung im ab seit dem 1. Januar 2016 geltenden neuen Bedingungsmerkmal eines Versicherers hinaus, wo lediglich die "Nutzung von BIM-Software"

eingeschlossen wird. In den Standardbedingungen der anderen Berufshaftpflicht-Versicherer taucht der Begriff "BIM" bisher noch nicht auf. Die Versicherer scheinen erst einmal Praxisdaten abwarten zu wollen und einzelne Gesellschaften das Thema – wie einst CAD – eher restriktiv angehen.

Bei 4D- bzw. 5D-BIM – gemeint ist die Verknüpfung mit Datenbanken zur Massenermittlung oder Terminplänen – sind die mit Kosten und Fristen verbundenen weitgehenden Ausschlüsse in der Berufshaftpflichtversicherung zu beachten. Auch das ist kein Unterschied zu "normalen" Projekten – kein Grund also, nicht mit BIM "loszuliegen".

BIM-Manager: Besonderer Versicherungsschutz erforderlich

Denjenigen allerdings, die als "BIM-Manager" tätig werden (z. B. Projektsteuerer), empfehlen wir, den Versicherungsschutz im Hinblick auf die jeweiligen Vertragspflichten prüfen zu lassen. Das sich in der Praxis entwickelnde Aufgabenfeld ist nicht verbindlich definiert. Ob es noch zum versicherten Berufsbild gehört, muss daher im Einzelfall betrachtet werden. In aktuellen Ausschreibungen werden dieser Funktion Aufgaben bis hin zur Programmierung und Implementierung von Software zugewiesen. Das erklärt, warum die Versicherer ggf. den fachlichen Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung für Ingenieure überschritten sehen. Spezialisten sollten explizit die Tätigkeit als "BIM-Manager" versichern. Das ist derzeit ausschließlich mit einer exklusiven UNIT-Sonderklausel über einen Versicherer möglich.

Weiterführende Fragen?

Für Fragen steht Ihnen Ralf Höhler von der UNIT Versicherungsmakler GmbH telefonisch unter 0341 39005-1735 zur Verfügung.

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren im April 2016 alles Gute!

ZUM 80. GEBURTSTAG

Herr Ing. Rainer **Anlauf**, 53913 Swisttal
Herr Dipl.-Ing. Harald **Theilig**, 04129 Leipzig

ZUM 70. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. (FH) Günter **Donner**,
09236 Claußnitz
Herr Dipl.-Ing. Hartmut **Klimm**,
01187 Dresden

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. Rainer **Baumann**,
08527 Schneckengrün
Herr Dipl.-Ing. (FH) Frank **Bellmann**,
09439 Amtsberg
Herr Dipl.-Ing. Walter **Brenner**, 73432 Aalen
Herr Dipl.-Ing. Gottfried **Gerlach**,
09430 Drebach
Herr Dipl.-Ing. Werner **Henneker**, 53579 Erpel
Herr Dipl.-Ing. Viktor **Höschele**,
01156 Dresden
Herr Prof. Dr.-Ing. Wolfram **Jäger**,
01445 Radebeul
Herr Dr.-Ing. Klaus **Knoll**, 04178 Leipzig

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. (FH) Mathias **Koch**,
02977 Hoyerswerda
Herr Dipl.-Ing. Michael **Schlitz**,
08062 Zwickau
Herr Dipl.-Ing. (FH) Rainer **Uhlig**, 01591 Riesa
Herr Prof. Dr.-Ing. Walter-Reinhold **Uhlig**,
01259 Dresden

ZUM 60. GEBURTSTAG

Herr Dr.-Ing. Andreas **Bruschke**,
01462 Cossebaude
Herr Dipl.-Ing. (FH) Heiner **Hänsel**,
01623 Lommatzsch
Frau Dipl.-Ing. (FH) Petra **Herrmann**,
08058 Zwickau
Herr Dr.-Ing. Michael **Jaenisch**, 04229 Leipzig
Herr Dipl.-Ing. (FH) Ronald **Kunze**,
02708 Großschweidnitz
Herr Dipl.-Ing. (FH) Ulrich **Schneider**,
09366 Stollberg
Herr Dipl.-Ing. Jürgen **Tauchert**,
01445 Radebeul
Herr Dr.-Ing. Armin **Ussath**, 02956 Rietschen

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder:

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Herr Dipl.-Ing. (FH) Sebastian **Donner**,
09236 Claußnitz (Nr. 33415)
Herr Dr.-Ing. Uwe **Knobloch**,
08062 Zwickau (Nr. 33426)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Benjamin **Wolf**,
01277 Dresden (Nr. 33424)

Umschreibungen

FREIW. MITGLIEDER → BERATENDER ING.

Herr Dr.-Ing. Gregor **Scheffler**,
01217 Dresden (Nr. 12494)

Löschungen

FREIWILLIGES MITGLIED

Herr Dipl.-Ing. Hans-Joachim **Meier**,
01277 Dresden (Nr. 32507)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian **Runge**,
06618 Naumburg (Nr. 31274)

Berichtigung

Die Veröffentlichung über die Löschungen in der DIB-Ausgabe Juli/August 2015 wird berichtigt. Die Eintragung von Herrn Dipl.-Ing. Axel **Bürger**, 09130 Chemnitz (11601) in die Liste der Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen ist nicht gelöscht.

BITTE VORMERKEN:

**Regionalkonferenz Chemnitz
am 11. Mai 2016, 15 Uhr**

Besichtigung der MERGE Forschungshalle für Leichtbau an der TU, Leitbilddiskussion
Anmeldung bitte unter:
post@ing-sn.de oder 0351 – 438 33 60

Anja Kaufhold stellt bis 8. Juli in der Geschäftsstelle aus



Unter dem Titel "Paintings" stellt derzeit die Dresdner Künstlerin Anja Kaufhold eine Auswahl ihrer Werke in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen aus. Die Ausstellung läuft noch bis zum 8. Juli und kann Montag bis Freitag (zwischen 9 und 17 Uhr) kostenfrei besucht werden.

Nutzen Sie die kostenfreie Jobbörse der Ingenieurkammer



Sie haben in Ihrem Ingenieurbüro offene Stellen zu besetzen oder bieten Praktikumsplätze an? Dann nutzen Sie bitte die kostenfreie online Job- und Praktikumsbörse der Ingenieurkammer Sachsen. Für weitere Informationen wenden Sie sich mit dem Kennwort "ingjob" an post@ing-sn.de.

Die Ingenieurkammer Sachsen trauert um ihr Mitglied

Herr Dipl.-Ing. Jürgen **Wurdinger**
Beratender Ingenieur (10983)

Die Kammermitglieder verlieren in ihm einen geachteten und in seiner langjährigen Berufspraxis geschätzten Kollegen.

Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.



TERMIN/ORT	AUSBLICK 2016 - THEMA/INHALT	GEBÜHR IN €
20.04.2016 Dresden	Dresdner Bauseminar Vortrag: Realisierungswettbewerb für den Ersatzneubau der Eisenbahn-Oderquerung in Küstrin	kostenfrei
28.04.2016 Leipzig	Aktuelle Fragen des Hochwasserschutzes und des Hochwasserrisikomanagements Anforderungen des Hochwasserschutzes an die Bauleitplanung und an Einzelbauvorhaben	320,00 385,00
29.04.2016 Dresden	Stolpersteine bei der KfW-Förderung und Baubegleitung [dena-Fortbildungspunkte beantragt]	120,00 240,00
29.04.2016 Dresden	Sachverständigentätigkeit im Gerichtsauftrag Tatsachenfeststellung, Ortsbesichtigung und Beweissicherung	230,00
09.05.2016 Leipzig	Die prüfbare und richtige Honorarabrechnung Anforderungen an die Prüffähigkeit, sachliche Richtigkeit und aktuelle Rechtsprechung	310,00 375,00
09. - 11.05.2016 Dresden	Existenzgründerkurs für freie Berufe Unternehmenskonzept, Finanzierung/Rentabilität, Formalitäten, Steuern	59,90
11.05.2016 Dresden	Dresdner Bauseminar Die Gebäude der ehemaligen Verkehrshochschule (heutige HTW) in ihrem historischen Kontext	kostenfrei
18.05.2016 Dresden	Betonböden für Hallen und Freiflächen Regelwerke, Stahlfasern in Industrieböden, Fugenprofile, Schadensbilder, Oberflächenoptimierung	125,00 inkl. MwSt.
23.05.2016 Chemnitz	Gebäudedämmung – nachgedacht und richtig gemacht! Wirtschaftlichkeit, Schimmelbildung, Brandschutz, Besonderheiten aus der Praxis	kostenfrei
23.05.2016 Chemnitz	Workshop AKVS 2014 Wesentliche Änderungen AKVS 2015 im Vergleich zur AKS 85, Kostenberechnungen, Projektbsp.	60,00 120,00
23.05. - 08.06.16 Dresden	Sachkundiger Planer/Führungspersonal für Schutz u. Instandsetzung von Betonbauteilen Regelwerke, Schadensfeststellung, Instandsetzungsplanung und Überwachung	900,00 1.200,00
24.05.2016 Dresden	Tragende Holzbauteile im Gebäude – Schäden, Schadensursachen, mögliche Holzschutzmaßnahmen	252,00 280,00
26.05.2016 Leipzig	Aufbau und Inhalt eines Gutachtens Grundlagen zum formalen Gutachtenaufbau und -inhalt	230,00
26.05.2016 Leipzig	Leipziger Altbautagung 2016 Schwerpunkt: Sondernutzung im Bestand	80,00
27.05.2016 Leipzig	15. Sachverständigentag 2016 Digitale Fotografie, Verwendbarkeitsnachweise, Rechtliche Bedeutung der Baudokumentation	80,00 150,00
27.05.16 - 01.04.17 Dresden	Sachverständiger für Holzschutz - Fachfortbildung ingenieur- und naturwissenschaftlicher sowie technischer Prüf- und Diagnoseverfahren zur Erstellung von Holzschutzgutachten, praxisbezogene Problemdarstellungen und -lösungen	3.825,00 4.250,00

* siehe "Zahlungsbedingungen" — Seite 6

Ihre verbindliche Anmeldung

Für mehrere Teilnehmer und Veranstaltungen bitte kopieren und per Fax oder Post an:

POST Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
FAX 0351 – 438 33 80

Seminarthema

Termin

Ort

Name, Vorname des Mitgliedes

Mitglieds-Nr.

Name, Vorname, akad. Grad des Teilnehmers

Rechnungsanschrift

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift



Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens 2 Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Angebote unserer Partner gelten Sonderkonditionen für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und Studenten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung abzusagen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden

zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Frau Beatrice Szabadvári
Telefon: 0351 – 438 33 68
E-Mail: akademie@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt
Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
Telefon: 0351 – 438 33 60
Fax: 0351 – 438 33 80
E-Mail: post@ing-sn.de
Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
29.03.2016	15.04.2016
28.04.2016	17.05.2016

REDAKTION

Michael Münch M. A.

FOTONACHWEIS

Ingenieurkammer Sachsen,
fotolia © AP (S. 1) und © R.R.Hundt (S. 2)

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge
per E-Mail an:
redaktion@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

täglich von 08:00 bis 17:00 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere
Mitglieder und Partner für Wirtschaft,
Wissenschaft und Politik.